

# Verfassung der Gemeinde Flims

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Die Gemeinde Flims ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden Fraktionen zusammen:

Die Gemeinde

Flims Dorf, Flims Waldhaus, Fidaz Scheia.

Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung steht ihr das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

### Artikel 2

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgaben

### Artikel 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung  
der Geschlechter

### Artikel 4

Die Stimmfähigkeit richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Stimmfähigkeit

**Stimmrecht** Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmberechtigten, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in der Gemeinde wohnen.

**Wahlen und Abstimmungen** Die Urne ist während einer vom Gemeindevorstand zu bestimmenden öffentlich bekannt zu gebenden Stunde am Abstimmungstage in Flims Dorf offen zu halten.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

### **Artikel 5**

**Wählbarkeit** Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

**Ausschlussgründe** Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie zwischen diesen und dem Gemeindevorstand.

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Für den durch das Vorliegen von Ausschlussgründen gebotenen Rücktritt ist bei gleichzeitiger Neuwahl die höhere Stimmenzahl massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Artikel 6**

**Amtsdauer** Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist dreimal wieder wählbar. Nach einem Unterbruch von drei Jahren beginnt die Wählbarkeit von neuem.

Die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes wird für die Amtsdauer als Gemeindepräsident nicht angerechnet. Scheidet im Laufe einer dreijährigen Amtsperiode ein Mitglied einer

von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gewählten Behörde aus, ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Dafür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

## Artikel 7

Bei Wahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und um die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Wahlverfahren

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Wahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Im zweiten Wahlgang kann nur gewählt werden, wer im ersten Wahlgang vorgeschlagen wurde und mindestens 20 Stimmen auf sich vereinigt hat.

Im Übrigen gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften betreffend Wahlverfahren.

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in die verschiedenen Ämter

Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 5 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigen.

Die Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes findet vor der Gemeindeversammlung unter Anwendung der üblichen Eidesformel statt.

Vereidigung

Anstelle des Eides kann auch ein Handgelübte abgenommen werden.

## Artikel 8

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten, bis zu dem in Artikel 5

Ausstandspflicht

bezeichneten Grade, daran ein unmittelbares persönliches oder als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechtes an der Beschlussfassung unmittelbares Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde im Ausstand der Beteiligten.

### **Artikel 9**

Verantwortlich-  
keit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

### **Artikel 10**

Initiativrecht

Mindestens 20 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen.

Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

### **Artikel 11**

Verfahren  
bei Initiativen

Das gültig zustandgekommene Initiativbegehren ist spätestens innert acht Monaten nach Einreichung zu behandeln und der Abstimmung zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand ist befugt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Liegt ein solcher vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat die Gemeinde durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden.

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug  
der Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Rechtswidrige  
Initiative

## Artikel 12

Gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes im Sinne von Art. 29 Ziff. 6 besteht das fakultative Referendum.

Referendum

Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. Sie erlangen nach Ablauf von 10 Tagen nach erfolgter Publikation Rechtskraft, sofern nicht mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten die Durchführung einer Abstimmung durch ein schriftlich einzureichendes Begehren innerhalb von 10 Tagen nach Publikation des Beschlusses verlangen.

Über das gültig eingereichte Referendum entscheidet die Gemeindeversammlung.

## Artikel 13

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

## Artikel 14

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rekursrecht

## Artikel 15

Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Beschlussprotokolle zu führen.

Protokoll

Diese sind bei nächster Gelegenheit der Behörde vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird spätestens 20 Tage nachher für die Dauer von 20 Tagen öffentlich aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn keine Abänderungsanträge eingereicht wurden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand gerichtet und von der Gemeindeversammlung entschieden werden.

## II. Gemeindeorganisation

### Artikel 16

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Urnengemeinde
2. Die Gemeindeversammlung
3. Der Gemeindevorstand
4. Der Gemeindepräsident
5. Die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle

### 1. Die Urnengemeinde

#### Artikel 17

Kompetenzen

Die Abstimmungen und Wahlen finden, vorbehältlich der Kompetenzen der Gemeindeversammlung, an der Urne statt.

Sach-  
abstimmungen

1. Abstimmungen über Verfassung und Gesetze bzw. deren Änderungen.
2. Beschlussfassung über An- oder Verkauf sowie Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, soweit nicht die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand oder die Bürgergemeinde zuständig ist.

3. Die Erteilung und/oder wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.
4. Beteiligung an Konsortien und anderen Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes, soweit gemäss Gesetz nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.
5. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeindevorstandes übersteigen.

An der Urne finden folgende Wahlen statt:

- a) Wahl des Gemeindepräsidenten
- b) Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Schulrates

Wahlen

Diese Wahlen haben in der Regel in den Monaten Oktober / November stattzufinden.

## 2. Die Gemeindeversammlung

### Artikel 18

Der Versammlung der stimmberechtigten Einwohner stehen folgende Befugnisse zu:

Kompetenzen  
und Befugnisse

1. Die Vornahme der Wahlen:
  - a) der drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - b) des Gemeindeaktuars und seines Stellvertreters;
  - c) der fünf Stimmenzähler und zwei Stellvertreter;
2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
3. Beschlussfassung über Kreditanträge des Gemeindevorstandes bis maximal Fr. 400 000.– im Einzelfall;
4. Festsetzung des Steuerfusses;

5. Beschlussfassung über Beschlüsse des Gemeindevorstandes, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
6. Genehmigung von Verträgen, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen;
7. Beschlussfassung über An- oder Verkauf sowie Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken im Werte bis zu Fr. 400 000.–, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Bürgergemeinde zuständig ist;
8. Aufnahme von Anleihen und Eingehen von Bürgschaften;
9. Beratung und Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz von anderen Gemeindebehörden fallen.

#### **Artikel 19**

Einberufung/  
Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen, wobei nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden darf, die mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der publizierten Traktandenliste verzeichnet sind.

Die Gemeindeversammlung zum Zwecke der Genehmigung des Vorschlages und Festsetzung des Steuerfusses sowie der Wahlgeschäfte findet in der Regel in den Monaten November oder Dezember jeden Jahres statt.

Diejenige für die Genehmigung der Jahresrechnung findet jeweils in der Regel im Monat April statt.

#### **Artikel 20**

Beschluss-  
fähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

#### **Artikel 21**

Abstimmungs-  
und Wahlmodus

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung bzw. geheime Wahl verlangt.

Die Wahl der an der Gemeindeversammlung zu wählenden Gemeindebehörden findet auf freien Vorschlag seitens der Stimmberechtigten statt. Behördemitglieder, die ihren Rücktritt nicht erklären, gelten als vorgeschlagen.

#### **Artikel 22**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Vizepräsidenten geleitet.

Versammlungs-  
leitung

#### **Artikel 23**

Jeder Stimmberechtigte kann an der Gemeindeversammlung Anträge stellen. Die Versammlung entscheidet, ob solche Anträge erheblich zu erklären sind. Wird ein Antrag erheblich erklärt, so ist er für die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Antragsrecht

#### **Artikel 24**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wieder-  
erwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf ein Wiedererwägungsantrag nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

### **3. Der Gemeindevorstand**

#### **Artikel 25**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Zusammen-  
setzung

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

## **Artikel 26**

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

## **Artikel 27**

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

## **Artikel 28**

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zusteht, jedoch gilt bei Wahlen ein Kandidat als nicht gewählt, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

## **Artikel 29**

Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen folgende Befugnisse zu:

### **1. Wahlen:**

- a) sämtlicher Arbeitnehmer der Gemeinde, sofern diese nicht gemäss Gesetz von einem anderen Gemeindeorgan gewählt werden;
- b) Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes;
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit diese nicht von einer anderen Instanz gewählt werden;

### **2. Verwaltung des Gemeindevermögens, Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer und Überwachung der Gemeindeverwaltung;**

3. Handhabung und Vollziehung der Gesetze des Bundes und des Kantons sowie die Durchführung der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Vollzug von Beschlüssen der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;
4. Erstellung von Jahresrechnung und Voranschlag;
5. Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;
6. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben im Betrag bis und mit Fr. 120 000.– oder wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis und mit Fr. 20 000.–;  
  
Gegen Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 8 000.– besteht das fakultative Referendum im Sinne von Art. 12;
7. Dingliche Verfügungen über weniger als 200 m<sup>2</sup> sowie Grenzvereinbarungen, soweit nicht die Bürgergemeinde zuständig ist;
8. Entscheide über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
9. Einleitung und Durchführung von Expropriationen;
10. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. Der Gemeindevorstand kann Bewilligungen für den Betrieb von Energiegewinnungsanlagen erteilen;
12. a) Ankauf von Wertschriften im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes;  
b) Verkauf von Wertschriften.

### Artikel 30

Die Verwaltung der Gemeinde wird in einzelne Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat einem Departement vorzustehen. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand, gestützt auf die geltende Gesetzgebung, vor.

Verwaltungs-  
fächer

### **Artikel 31**

Geschäfts-  
ordnung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung in der auch die Entschädigung für die Mitglieder sämtlicher Gemeindebehörden geregelt wird.

## **4. Der Gemeindepräsident**

### **Artikel 32**

Vertretung  
der Gemeinde  
nach aussen

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeindevorstand, unter Beachtung der den Gemeindebehörden zustehenden Kompetenzen, nach aussen.

Unterschrift

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegemeinschreiber führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.

### **Artikel 33**

Befugnisse

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

## **5. Die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle**

### **Artikel 34**

GPK

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Das Nähere regelt das Gesetz.

### Artikel 35

Mit der rechnerischen Überprüfung der Jahresrechnung der Gemeinde beauftragt der Gemeindevorstand eine externe Fachstelle. Kontrollstelle

## III. Finanzen / Steuern und Abgaben

### Artikel 36

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, soweit es nicht im Eigentum der Bürgergemeinde steht;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Gemeinde-  
vermögen

### Artikel 37

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

Steuern

### Artikel 38

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Vorzugslasten

### Artikel 39

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Gebühren

## IV. Bürgergemeinde

### Artikel 40

Befugnisse/  
Organisation

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## V. Kirchgemeinden

### Artikel 41

Organisation

Die Rechte der Kirchgemeinden sind im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 42

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung der Regierung in Kraft.

Aufhebung  
widersprechender  
Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 8. Februar 1957 mit allen bis zum heutigen Zeitpunkt beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Aufgehobenes  
Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung sind alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kommunalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- a) Die Verordnung über das Verfahren vor Rekurskommission der Gemeinde Flims vom 23. März 1958;
- b) Das Reglement für die Departementseinteilung des Gemeinderates Flims vom 23. März 1953, revidiert am 28. Februar 1961 und 5. April 1987.

Übergangs-  
bestimmung

Die Amtsdauer aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Behördenmitgliedern läuft im letzten Amtsjahr bis zum 31. Dezember.

Beschlossen durch die Urnengemeinde vom 3. März 2002.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss  
Regierungsratsbeschluss Nr. 369 vom 25. März 2002.

Beschlossen durch die Urnengemeinde vom 9. Februar 2003.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss  
Regierungsratsbeschluss Nr. 519 vom 8. April 2003.

|                |        |
|----------------|--------|
| Stimmfähigkeit | Art. 4 |
| Stimmrecht     | Art. 4 |

## U

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Übergangsbestimmung | Art. 42 |
| Unterschrift        | Art. 32 |

## V

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Verantwortlichkeit                  | Art. 9  |
| Verfahren bei Initiativen           | Art. 11 |
| Vereidigung                         | Art. 7  |
| Vertretung der Gemeinde nach aussen | Art. 32 |
| Versammlungsleitung                 | Art. 22 |
| Verwaltungsfächer                   | Art. 30 |
| Vorzugslasten                       | Art. 38 |

## W

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Wählbarkeit                       | Art. 5  |
| Wahlen                            | Art. 17 |
| Wahlen in die verschiedenen Ämter | Art. 7  |
| Wahlen und Abstimmungen           | Art. 4  |
| Wahlverfahren                     | Art. 7  |
| Wiedererwägung                    | Art. 24 |

## Z

|                 |         |
|-----------------|---------|
| Zusammensetzung | Art. 25 |
|-----------------|---------|